



Gemeinde Dottikon



Gemeinde Hägglingen

# Satzungen

## Primarschule am Maiengrün

14. JUNI 2013

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Einleitung	4
§ 2 Name, Sitz	4
§ 3 Zweck, Aufgaben	4
§ 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5
II. ORGANISATION	
§ 5 Organe	5
A. Vorstand	
§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung	6
§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
§ 8 Beschlüsse, Protokoll, Entschädigung	6
§ 9 Aufgaben	7
B. Verbandsschulpflege	
§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung	7
§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit	8
§ 12 Beschlüsse, Protokoll	8
§ 13 Aufgaben	8
§ 14 Schulleitung / Sekretariat	9
C. Kontrollstelle	
§ 15 Zusammensetzung, Aufgabe	9
D. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	
§ 16 Antrags- und Auskunftsrecht / Information	10
§ 17 Initiativ- und Referendumsrecht	10
III. SCHULANLAGEN / BETRIEB / PERSONAL	
§ 18 Grundsatz, Nutzung, Betrieb	10
§ 19 Personal	11
IV. FINANZEN	
§ 20 Finanz- und Rechnungswesen	11
§ 21 Budget / Betriebskosten / Schulgeld	12

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22	Haftung	12
§ 23	Rechtsmittelverfahren	13
§ 24	Satzungsänderungen / Beitritt	13
§ 25	Verbandsaustritt	13
§ 26	Verbandsauflösung	14
§ 27	Inkrafttreten	14

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Einleitung

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2 Name, Sitz

<sup>1</sup>Gestützt auf die §§ 74ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dez. 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen sich die Gemeinden Dottikon und Hägglingen unter dem Namen „**Primarschule am Maiengrün**“ zu einem Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz zusammen.

<sup>2</sup>Sitz des Verbandes ist in Hägglingen.

### § 3 Zweck, Aufgaben

<sup>1</sup>Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Kindergartens und einer Primarschule für die Verbandsgemeinden mit folgendem Angebot:

Gemeinde	Kindergarten	Einschulungs- klassen	Primar 1. bis 4. Klasse	Primar 5. und 6. Klasse
Dottikon	X	X	X	
Hägglingen	X		X	X

<sup>2</sup>Hauptschulstandort ist Hägglingen. Der Kindergarten und die 1. bis 4. Klasse der Primarschule werden am jeweiligen Wohnort der Schüler besucht. Eine Ausnahme bilden die Einschulungsklassen die nur in Dottikon geführt werden. Die 5. und 6. Klasse der Primarschule werden von allen Schülern der Gemeinden Dottikon und Hägglingen in Hägglingen besucht.

<sup>3</sup>Schülern aus anderen Gemeinden steht das Schulangebot gemäss Abs. 1 ebenfalls offen. Der Verband erhebt für auswärtige Schüler Schulgelder.

<sup>4</sup>Die Musikgrundschule wird am Schulort der jeweiligen Schüler angeboten.

<sup>5</sup>Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden.

<sup>6</sup>Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dass alle ihre Schüler das gemeinsame Schulangebot besuchen und dass sie die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten erfüllen. Für schulisch bedingte Ausnahmen ist die Verbandsschulpflege zuständig.

#### **§ 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten. Der Beitritt erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

## **II. ORGANISATION**

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- Vorstand
- Verbandsschulpflege
- Kontrollstelle

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen des Verbandes ist ausgeschlossen. Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verband stehen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Organen der Kreisschule und der Primarschule am Maiengrün ist möglich.

## **A. Vorstand**

### **§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das oberste Organ des Verbandes und umfasst 6 Mitglieder. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Dottikon            3 Sitze

Gemeinde Hägglingen        3 Sitze

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens zwei Mitglieder je Gemeinde müssen dem Gemeinderat angehören.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

### **§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes oder die Verbandsschulpflege verlangen.

<sup>2</sup>Vertreter der Verbandsschulpflege, der Schulleitung oder der Lehrerschaft können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

<sup>3</sup>Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Sie ist den Vorstandsmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen schriftlichen Anträgen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

### **§ 8 Beschlüsse, Protokoll, Entschädigung**

<sup>1</sup>Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup>Beschlüsse zu Aufgaben gemäss § 9 lit. a - e bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

<sup>4</sup>Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt mit Sitzungsgeldern. Massgebend sind die Ansätze der Gemeinde Hägglingen. Der Präsident erhält den doppelten Sitzungsgeldansatz. Die Entschädigungen werden durch den Verband ausgerichtet.

## **§ 9 Aufgaben**

Dem Vorstand stehen die folgenden Aufgaben zu:

- a. Verabschiedung des Budgets und der Gemeindebeiträge
- b. Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes
- c. Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
- d. Wahl von Mitgliedern in Sonderkommissionen
- e. Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden
- f. Auf Beginn der Amtsperiode Festsetzung der Entschädigung für die Verbandsschulpflege und die Kontrollstelle
- g. Festsetzung der Schulgelder für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden
- h. Stellt Antrag für Satzungsänderungen an die Verbandsgemeinden
- i. Regelt die Organisation und die Entschädigung des Vorstandsaktuariates.

## **B. Verbandsschulpflege**

### **§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederzahl der Verbandsschulpflege beträgt 6. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

3 Mitglieder aus Dottikon

3 Mitglieder aus Hägglingen

Es werden gemeindeweise Schulpflegen gewählt. Die Schulpflegen delegieren die Mitglieder in die Verbandsschulpflegen.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

<sup>3</sup>Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen des Schulgesetzes über die Schulpflege gelten sinngemäss für die Verbandsschulpflege.

<sup>5</sup>Die Verbandsschulpflege der Primarschule und die Kreisschulpflege der Oberstufe halten jährlich mindestens 2 gemeinsame Koordinationssitzungen ab. Das Präsidium hat der Präsident des Primarschulverbandes, das Vizepräsidium derjenige des Kreisschulverbandes inne.

## **§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Verbandsschulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>An den Sitzungen nehmen Vertreter der Schulleitung und auf Einladung hin auch der Lehrerschaft oder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Die Verbandsschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

## **§ 12 Beschlüsse, Protokoll**

<sup>1</sup>Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup>Beschlüsse zu Aufgaben gemäss § 13 lit. a und b bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsschulpflege wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt dem Schulsekretariat Hägglingen.

## **§ 13 Aufgaben**

Der Verbandsschulpflege obliegen die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie ist weiter zuständig für:

- a. Regelung der Aufgaben und Arbeitsabläufe zwischen Verbandsschulpflege und Schulleitung. Sie erstellt die dafür erforderlichen Konzepte und Dokumente (Organisationskonzept, Pflichtenhefte, Funktionendiagramm etc.)
- b. Anstellung und Entlassung der Schulleitung für den Primarschulverband
- c. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen
- d. Antrag auf Wahl und Entlassung des Personals der Schuldienste
- e. Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind
- f. Zuteilung und Bewirtschaftung der vom Kanton bewilligten Ressourcen
- g. Zuteilung der Lehrpersonen und der Schulräume an den jeweiligen Schulstandorten
- h. Information der Öffentlichkeit
- i. Erstellung des Budgets und Antragstellung zuhanden des Vorstandes
- j. Verfügung und Kontrolle über die im Budget eingeräumten Mittel
- k. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- l. Erlass von schulinternen Reglementen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

#### **§ 14 Schulleitung / Sekretariat**

<sup>1</sup>Sitz der Schulleitung ist in Hägglingen.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Verbandsschulsekretariates werden durch die Verbandsschulpflege geregelt und dem Schulsekretariat Hägglingen übertragen.

#### **C. Kontrollstelle**

#### **§ 15 Zusammensetzung, Aufgabe**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kontrollstelle werden vom Gemeinderat Dottikon gewählt. Vertreter der Finanzkommission Hägglingen können in beratender Funktion zu den Sitzungen der Kontrollstelle eingeladen werden.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung und erstattet dem Vorstand und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden Bericht und Antrag.

## **D. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten**

### **§ 16 Antrags- und Auskunftsrecht, Information**

<sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, schriftliche Anfragen oder Anträge an den Vorstand einzureichen und Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit sie nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

<sup>2</sup>Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

### **§ 17 Initiativ- und Referendumsrecht**

<sup>1</sup>Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:

- \* Budgets und Rechnungen
- \* Verpflichtungskredite
- \* Erlass und Änderung von Reglementen
- \* Satzungsänderungen

Die Beschlüsse zu den vorerwähnten Geschäften werden in den jeweiligen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup>Die erforderliche Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum beträgt 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

## **III. SCHULANLAGEN / BETRIEB / PERSONAL**

### **§ 18 Grundsatz, Nutzung, Betrieb**

<sup>1</sup>Die Schulanlagen bleiben vollumfänglich im Eigentum und in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde.

<sup>2</sup>Die Schulanlagen sind nach den Richtlinien des Kantons zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Die Standortgemeinden sind für den Betrieb und den Unterhalt der zur Verfügung zu stellenden Schulanlagen und für allfällige Erweiterungen verantwortlich. Die Standortgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die notwendigen Schulanlagen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Schulräumlichkeiten, die aufgrund temporärer Klassenreduktionen unbelegt bleiben aber für zukünftige Nutzung durch den Verband freigehalten werden müssen, werden als zur Verfügung gestellter Schulraum betrachtet und berechnet soweit sie nicht schulverbandsfremd genutzt werden.

<sup>4</sup>Bei Schulanlagen, die nicht ausschliesslich dem Verbandschulbetrieb dienen, sind die Standortgemeinden verpflichtet, eine transparente Kostenrechnung zu führen, die den Anteil des Verbandes ausweist.

Die Mitbenützung der übrigen Gemeindeschulanlagen durch den Verband ist mit den Standortgemeinden fallweise abzusprechen.

<sup>5</sup>Die Schulanlagen stehen der Standortgemeinde in Absprache mit der Schulleitung für Nutzungen ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse zur freien Verfügung.

<sup>6</sup>Änderungen in den Schulraumbedürfnissen sind durch den Vorstand frühzeitig an die Standortgemeinden zu melden.

## **§ 19 Personal**

<sup>1</sup>Das Personal des Schulsekretariats Hägglingen wird von der Gemeinde Hägglingen angestellt. Die Verbandsschulpflege führt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren durch. Dabei steht dem Gemeinderat Hägglingen ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup>Das Hauspersonal der Schulanlagen, die vom Verband benutzt werden, wird durch den Gemeinderat der Standortgemeinde angestellt.

## **IV. Finanzen**

### **§ 20 Finanz- und Rechnungswesen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsführung des Verbandes wird von der Sitzgemeinde übernommen.

<sup>2</sup>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>3</sup>Budget, Rechnungsführung und Rechnungsablage sind nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gestalten.

<sup>4</sup>Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes. Die Entschädigung an die rechnungsführende Gemeinde wird durch den Vorstand im Rahmen der Empfehlungen des Gemeindeinspektorates für Kreisschulen festgelegt.

<sup>5</sup>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in Finanzbelangen.

## **§ 21 Budget, Betriebskosten, Schulgeld**

<sup>1</sup>Das Budget wird vom Vorstand auf Antrag der Verbandsschulpflege beschlossen. Die Verbandsgemeinden werden bis Ende Juli informiert.

<sup>2</sup>Der Nettoaufwand des Verbandes wird nach dem Schulangebot Kindergarten, EK, Unterstufe und Mittelstufe ermittelt. Aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Schulangebot werden diese Kosten aufgrund der Schülerzahlen (Stand 1. Schultag des vergangenen Schuljahres) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des Schulgeldes für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden gelten die gleichen Grundlagen (Schulgelder pro jeweiliges Schulangebot) wie für die Schüler aus den Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup>Die Kosten der vom Verband benutzten Schulanlagen (Kapitaldienst, Unterhalt und Wartung) werden von den Gemeinden in Anlehnung an die Schulgeldverordnung des Kantons berechnet. Während einer Übergangsfrist von längstens 5 Jahren sind andere Ausgleichszahlungen möglich.

<sup>5</sup>Der Verband kann von den Verbandsgemeinden und von den Wohngemeinden anderer Schüler Akonto-Zahlungen verlangen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Haftung**

<sup>1</sup>Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup>Nach Aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden proportional zu ihrer Einwohnerzahl.

## **§ 23 Rechtsmittelverfahren**

<sup>1</sup>Der Rechtsmittelweg richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung

<sup>2</sup>Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband und den Einwohnergemeinden über die Auslegung und Anwendung der Verbandsstatuten entscheidet ein Schiedsgericht. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, hat sie dies der anderen Partei unter gleichzeitiger Nennung ihres Schiedsrichters mitzuteilen, worauf diese innert 30 Tagen ihren Schiedsrichter bestellt. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann des Schiedsgerichts. Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat die klagende Partei innert 30 Tagen ihre Klageschrift einzureichen. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

## **§ 24 Satzungsänderungen, Beitritt**

<sup>1</sup>Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Organ der einzelnen Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen oder rein formeller Natur können vom Vorstand entschieden werden. Sie bedürfen der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitgliedern.

<sup>3</sup>Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

## **§ 25 Verbandsaustritt**

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen und auf das Ende eines Schuljahres möglich, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 2 Jahren. Im Übrigen gilt das Verfahren gemäss Gemeindegesetz.

## § 26 Verbandsauflösung

<sup>1</sup>Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der finanziellen Leistungen der letzten fünf Jahre den beteiligten Einwohnergemeinden zürückerstattet.

## § 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die zuständigen Gemeindeorgane und der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

<sup>2</sup>Die Aufnahme des Schulbetriebs durch den „Primarschulverband am Maiengrün“ erfolgt auf das Schuljahr 2014/2015.

-----  
Rechtskräftig genehmigt durch die Gemeindeversammlungen in

Dottikon, 14. Juni 2013

GEMEINDERAT DOTTIKON

Roland Polentarutti, Gemeindeammann

Michael Schaeren, Gemeindeschreiber



Hägglingen, 05. Juni 2013

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Urs Bosio, Gemeindeammann

Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

Aargau, **30. Okt. 2013**



Gemeindeabteilung  
Yvonne Reichlin Zobrist

Y. Reichlin  
*[Signature]*